

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung des Mülls aus dem Kleingarten erfolgt über den Hausmüll am Wohnort. Die illegale Entsorgung im Garten, z.B. durch Vergraben oder Verbrennen, in der Anlage oder, wie gut sichtbar, kurz hinter der Vereinsgrenze (Hammerweg oder Magazinstraße) ist nicht nur eine Sauerei. Nach § 326 StGB ist illegale Abfallentsorgung unter Umständen eine Straftat und wird verfolgt.

Gartenabfälle dürfen ganzjährig nicht verbrannt werden. Die Entsorgung von Unkraut, durch Sporen und andere Schaderreger befallene Grünabfälle, sowie Baumschnitt u. ä. kann kostengünstig über der städtischen Abfallwirtschaft vorgenommen werden. Für unseren Kleingartenverein ist der Hammerweg die nächstgelegene Annahmestelle.

Bei der professionellen Kompostierung (z.B. in Kaditz) wird eine deutlich höhere Rottetemperatur erreicht, wobei der Großteil von Erregern abgetötet wird.

Ansonsten ist jeder Gartenfreund angehalten, eigene Komposter auf seiner Parzelle zu pflegen, um auch dem Boden genügend Nährstoffe zurückzuführen. Nicht umsonst nennt man den Kompost auch das Gold des Gärtners.

Weiterhin ist eine Entsorgung der Biotoiletten nur im geschlossenen Komposter gestattet, wobei eine Rottedauer von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat. Die Verwertung des reifen Endproduktes sollte nur auf Zierflächen vorgenommen werden. Die Entleerung von Chemietoiletten darf prinzipiell nur über die dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.